



## **Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung an der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Ferienbetreuungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Salching erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenrückerstattung
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Kindertagesstätte St. Nikolaus als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Salching Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird in Abstimmung mit der Gemeinde Aiterhofen abwechselnd in der Gemeinde Aiterhofen oder Salching durchgeführt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Betreuungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Ferienbetreuung in den Schulsommerferien an der Kindertagesstätte St. Nikolaus. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Ferienbetreuung.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf eines der Konten der Gemeinde Salching zu überweisen. Die Bareinzahlung der Gebühr in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen ist zulässig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung, dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung, oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

**§ 5**  
**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die Kinder werden auf 10,00 € pro Betreuungstag und Kind festgesetzt. Diese sind jeweils wochenweise in den Schulsommerferien zu bezahlen, auch wenn nur einzelne Betreuungstage gebucht wurden.
- (2) Neben den Betreuungsgebühren sind eine Getränkepauschale für Getränke, sowie Gebühren nach Aufwand für das Mittagessen zu entrichten. Getränke werden mit einer jährlich festgelegten Pauschale, Mittagessen nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Eine Getränkepauschale wird nicht berechnet, wenn die Getränke selbst hergestellt werden (Leitungswasser, Tee etc.).

**§ 6**  
**Gebührenrückerstattung**

- (1) Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde Salching.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2019

Aiterhofen, 22.10.2019

gez.

Neumeier Alfons  
Erster Bürgermeister